



Aktuelles Datenblatt zum BKK Gesundheitswegweiser **„Gesundheit Hand in Hand“**

Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind normalerweise Arbeitnehmer, die regelmäßig bis zu 48.600 Euro brutto im Jahr verdienen.

Familienversicherung

Familienangehörige können kostenlos mitversichert werden, wenn ihr Einkommen 360 Euro bzw. bei geringfügiger Beschäftigung 400 Euro pro Monat nicht übersteigt.

Asylbewerberleistungsgesetz (Zuzahlungen)

Für Zuzahlungen beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Apotheke gilt für Alleinstehende und für Haushaltsgemeinschaften eine Obergrenze von 86,16 Euro pro Jahr.

Zuzahlungen/ Eigenanteil

- Arztbesuch: Praxisgebühr von 10 Euro pro Person und Quartal. Wer innerhalb eines Quartals von einem Arzt zu einem anderen überwiesen wird, zahlt dort keine Praxisgebühr mehr. Dafür benötigen Sie ein Überweisungsformular des Arztes oder die Quittung über die von Ihnen gezahlte Praxisgebühr. Beim Zahnarztbesuch fällt eine separate Praxisgebühr von 10 Euro pro Quartal an. Das Gleiche gilt für die Inanspruchnahme von Psychotherapeuten. Keine Zuzahlung für Kontrollbesuche beim Zahnarzt, Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen, Impfungen.
- Arznei- und Verbandmittel sowie Soziotherapie: Zuzahlung von 10 Prozent des Preises, mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro pro Arzneimittel, nie mehr als die tatsächlichen Kosten des Mittels. Nicht verschreibungspflichtige Medikamente bezahlen Sie, bis auf wenige Ausnahmen, selbst. Zu vielen verschreibungspflichtigen Medikamenten gibt es gleichwertige

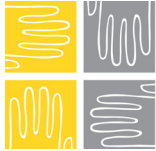
Alternativen (Generika). Einige davon sind von der Zuzahlung befreit. Fragen Sie hierzu Ihren Arzt oder Apotheker.

- Heilmittel, häusliche Krankenpflege: Zuzahlung von 10 Prozent des Preises zuzüglich 10 Euro pro Verordnung
- Hilfsmittel: Zuzahlung von 10 Prozent je Hilfsmittel, mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro. Bei Hilfsmitteln zum Verbrauch (z.B. Inkontinenzartikel) zahlen Sie nie mehr als 10 Euro monatlich.
- Krankenhausbehandlung: 10 Euro pro Tag, maximal 28 Tage pro Kalenderjahr
- Stationäre Vorsorge und Rehabilitation (auch Mutter-und-Kind-Kuren bzw. Vater-und-Kind-Kuren): 10 Euro pro Tag, bei Anschlussheilbehandlungen maximal 28 Tage pro Jahr
- Zahnersatz: Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt einen Festzuschuss, der sich an dem medizinischen Befund und derjenigen Behandlung orientiert, die bei diesem Befund in den meisten Fällen angewandt wird (Regelversorgung). Wer anhand seines Zahnarzt-Bonusheftes nachweisen kann, dass er in den vergangenen 5 Jahren 1x pro Jahr zur zahnärztlichen Kontrolluntersuchung gegangen ist, erhält 20 Prozent mehr erstattet. Wer dies für die vergangenen 10 Jahre nachweisen kann, erhält 30 Prozent mehr erstattet. Die darüber hinaus gehenden Kosten müssen selbst getragen werden, wenn keine private Zusatzversicherung besteht.

Notfallgebühr Apotheke

Außerhalb der normalen Öffnungszeiten kann in Apotheken eine Notfall-Gebühr in Höhe von 2,50 Euro je Arzneimittel anfallen.

(Stand: Juli 2009)



Aktuelles Datenblatt zum BKK Gesundheitswegweiser **„Gesundheit Hand in Hand“**

Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind normalerweise Arbeitnehmer, die regelmäßig bis zu 48.600 Euro brutto im Jahr verdienen.

Familienversicherung

Familienangehörige können kostenlos mitversichert werden, wenn ihr Einkommen 360 Euro bzw. bei geringfügiger Beschäftigung 400 Euro pro Monat nicht übersteigt.

Asylbewerberleistungsgesetz (Zuzahlungen)

Für Zuzahlungen beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Apotheke gilt für Alleinstehende und für Haushaltsgemeinschaften eine Obergrenze von 86,16 Euro pro Jahr.

Zuzahlungen/ Eigenanteil

- Arztbesuch: Praxisgebühr von 10 Euro pro Person und Quartal. Wer innerhalb eines Quartals von einem Arzt zu einem anderen überwiesen wird, zahlt dort keine Praxisgebühr mehr. Dafür benötigen Sie ein Überweisungsformular des Arztes oder die Quittung über die von Ihnen gezahlte Praxisgebühr. Beim Zahnarztbesuch fällt eine separate Praxisgebühr von 10 Euro pro Quartal an. Das Gleiche gilt für die Inanspruchnahme von Psychotherapeuten. Keine Zuzahlung für Kontrollbesuche beim Zahnarzt, Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen, Impfungen.
- Arznei- und Verbandmittel sowie Soziotherapie: Zuzahlung von 10 Prozent des Preises, mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro pro Arzneimittel, nie mehr als die tatsächlichen Kosten des Mittels. Nicht verschreibungspflichtige Medikamente bezahlen Sie, bis auf wenige Ausnahmen, selbst. Zu vielen verschreibungspflichtigen Medikamenten gibt es gleichwertige

Alternativen (Generika). Einige davon sind von der Zuzahlung befreit. Fragen Sie hierzu Ihren Arzt oder Apotheker.

- Heilmittel, häusliche Krankenpflege: Zuzahlung von 10 Prozent des Preises zuzüglich 10 Euro pro Verordnung
- Hilfsmittel: Zuzahlung von 10 Prozent je Hilfsmittel, mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro. Bei Hilfsmitteln zum Verbrauch (z.B. Inkontinenzartikel) zahlen Sie nie mehr als 10 Euro monatlich.
- Krankenhausbehandlung: 10 Euro pro Tag, maximal 28 Tage pro Kalenderjahr
- Stationäre Vorsorge und Rehabilitation (auch Mutter-und-Kind-Kuren bzw. Vater-und-Kind-Kuren): 10 Euro pro Tag, bei Anschlussheilbehandlungen maximal 28 Tage pro Jahr
- Zahnersatz: Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt einen Festzuschuss, der sich an dem medizinischen Befund und derjenigen Behandlung orientiert, die bei diesem Befund in den meisten Fällen angewandt wird (Regelversorgung). Wer anhand seines Zahnarzt-Bonusheftes nachweisen kann, dass er in den vergangenen 5 Jahren 1x pro Jahr zur zahnärztlichen Kontrolluntersuchung gegangen ist, erhält 20 Prozent mehr erstattet. Wer dies für die vergangenen 10 Jahre nachweisen kann, erhält 30 Prozent mehr erstattet. Die darüber hinaus gehenden Kosten müssen selbst getragen werden, wenn keine private Zusatzversicherung besteht.

Notfallgebühr Apotheke

Außerhalb der normalen Öffnungszeiten kann in Apotheken eine Notfall-Gebühr in Höhe von 2,50 Euro je Arzneimittel anfallen.

(Stand: Juli 2009)